

Ausführungsbestimmungen zum Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Andeer

Art. 1

¹ Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wachhält. Es kann neben dem Namen und den Lebensdaten, angemessene bildnerische Darstellungen enthalten. Es soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Grundsatz

Art. 2

¹ Für die Errichtung von Grabmalen muss vorderhand beim Gemeindevorstand ein Gesuch eingereicht werden mit den Massangaben 1:10 und der skizzierten Ausführung der Gestaltung des Grabsteins unter Angabe der ausführenden Firma und Nennung des Auftraggebers, bzw. der Rechnungsadresse.

Bewilligung

Art. 3

¹ Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahren 1.60 m / 0.60 m

Kinder bis zu 10 Jahren 1.20 m / 0.60 m

Die Angaben beziehen sich auf das Aussenmass der Grabeinfassung.

Die Grabeinfassung geht, wie der Grabstein, zu Lasten der Angehörigen.

Masse für Gräber

² Die Urnengräber haben keine Umrandung, jedoch in den Zwischenräumen Bodenplatten.

Die Aussenmasse sind: 1.00 m / 0.60 m

Die Bodenplatten werden von Seiten der Gemeinde verlegt.

Art. 4

¹ Als Grundmaterial für die Grabmäler ist nur ein Stein aus Andeerer Granit vorgesehen. Es kann zusätzlich Holz oder Schmiedeeisen eingearbeitet werden.

Die Masse für die Grabsteine sind:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahre

Erdgrab: Höhe max. 1.10 m, Breite max. 0.60 m, Dicke min. 0.12 m

Kinder unter 10 Jahren

Erdgrab Höhe max. 0.65 m, Breite max. 0.40 m, Dicke min. 0.10 m

Urnengrab: Höhe max. 0.80 m, Breite max. 0.50 m, Dicke min. 0.12 m

Material/ Masse
für Grabsteine

² Das Höhen- und Breitenmass darf nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Teile des Grabsteins, oder eingearbeitete Materialien dürfen nicht über die Grabumrandung hinausragen.

³Der Grabstein muss handwerklich oder maschinell, einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Polierte Steine sind nicht gestattet.

⁴Eine liegende Schriftplatte aus gleichem Material kann bei einem Reihen- oder Urnengrab hinzugefügt werden, bei späterer Beisetzung einer Urne.

Art. 5

¹Bei Reihengräbern dürfen die Grabeinfassungen und Grabmäler frühestens ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden. Die Versetzarbeiten müssen bei der Gemeinde angemeldet werden. Setzen von Grabmälern

²Die Grabmäler sind auf einem fachgerechten, tragfähigen Fundament zu fixieren. Das Fundament darf nicht sichtbar sein.

³Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabstein seinen Namen unauffällig anbringen.

Art. 6

¹Die Gestaltung des Grabfeldes wird von der Gemeinde übernommen. Gemeinschaftsgrab
Persönlicher Blumenschmuck oder andere Gegenstände werden entfernt.

²Die Kosten für die Erstellung der einheitlichen Namenschilder werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Der Text beinhaltet den Namen, Vornamen, sowie das Geburts- und Todesjahr.

Art. 7

¹Wird eine stille Bestattung gewünscht, darf diese nur während des Mittag- oder Abendläutens in angemessener Form durchgeführt werden. Stille Bestattung

Art. 8

¹Der Blumenschmuck wird, je nach Witterung, aber spätestens 14 Tage nach der Beisetzung von der Gemeinde geräumt. Blumenschmuck

Art. 9

¹Zur Erhaltung des Gesamtbildes der Friedhöfe ist es möglich nach der regulären Grabesruhe nur die Bepflanzung und die Grabumrandungen abzuräumen, die Grabsteine jedoch nicht zu entfernen. Friedhofgestaltung

Durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 04. April 2018 treten diese Ausführungsbestimmungen in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident

Hans Andrea Fontana



Der Gemeindeganzlist

Silvio Kunfermann